



## Selbstanzeige – Folgen und Wirkung

Sie haben unsere Kanzlei mit der Erstellung einer Selbstanzeige im Sinne des § 29 Finanzstrafgesetzes beauftragt. Die folgenden Zeilen sollen Ihnen helfen die Vorgehensweise bei einer österreichischen Selbstanzeige zu verstehen.

Die Selbstanzeige soll Ihnen Straffreiheit gewährleisten. Die Wiedergutmachung des Schadens (der nicht bezahlten Steuer) ist ein zentraler Punkt um eine Bestrafung zu vermeiden. Die erfolgreiche Selbstanzeige ist ein Strafaufhebungsgrund. Die Selbstanzeige erspart der Finanzbehörde schwierige Ermittlungsverfahren zur Aufklärung des Finanzvergehens und bewirkt, dass die Abgabenschuld tatsächlich entrichtet wird. Das Gesetz sieht mehrere Voraussetzungen für die Straffreiheit vor.

Eine schriftliche Selbstanzeige ist nur dann erfolgreich, wenn die folgenden Punkte eingehalten werden:

- Die Verfehlung muss dargelegt werden. Die Finanzbehörde muss daher informiert werden, dass eine Abgabe hinterzogen wurde und welche Art von Abgabe betroffen ist. Ferner ist der Zeitraum zu nennen. Die Vorgehensweise bei der Hinterziehung ist zu beschreiben. Eine rechtliche Qualifizierung ist nicht notwendig. Die Finanzbehörde muss eine rasche und richtige Entscheidung treffen können.
- Die Umstände für die Feststellung der Steuerverkürzung müssen offengelegt werden. Es sind die Steuerbemessungsgrundlagen offen zu legen. Es sollten daher auch Belege, zB Ausgangsrechnungen, beigelegt werden. Die Steuerbemessungsgrundlagen können in besonderen Fällen geschätzt werden.
- Die Abgabenschuld muss fristgerecht beglichen werden. Wie bereits erwähnt ist die Schadenwiedergutmachung essentiell. Das bedeutet jedoch das man sich bewusst sein muss, dass nicht jede Abgabe mit einem Bescheid festgesetzt wird und daher manche Abgaben bereits mit der Selbstanzeige in Ihrer Fristigkeit zu laufen beginnen.
- Die Selbstanzeige muss rechtzeitig erfolgen. Es dürfen noch keine Verfolgungshandlungen gesetzt worden sein. Die Tat darf durch die Abgabenbehörde noch nicht entdeckt worden sein. Die Selbstanzeige muss spätestens bei Beginn einer finanzbehördlichen Prüfung erstattet werden.



- Bezeichnung für wen die Selbstanzeige erstattet wird. Hier darf nicht vergessen werden, dass auch juristische Personen bestraft werden können.
- Die Selbstanzeige muss bei der richtigen Behörde eingebracht werden.

Das klingt noch nicht so kompliziert. Leider steckt der Teufel bekanntlich im Detail. Eine Selbstanzeige kann niemals Straffreiheit garantieren. Es ist nämlich unmöglich festzustellen, ob die Selbstanzeige rechtzeitig ergeht. Die Behörde kann jederzeit schon schädliche Ermittlungen gegen Sie aufgenommen haben.

In der Praxis scheitern Selbstanzeigen oftmals aufgrund der verspäteten Entrichtung der Steuernachzahlung. Wie bereits mehrfach erwähnt ist die Wiedergutmachung ein zentrales Element der Selbstanzeige.

Normalerweise werden Steuernachzahlungen bescheidmäßig festgesetzt. Dies ist der Fall bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Jahresumsatzsteuer und der Grunderwerbsteuer.

Anders sieht die Situation bei sogenannten Selbstbemessungsabgaben aus. Diese Abgaben sind nämlich nicht von einem behördlichen Bescheid abhängig, sondern sind wie der Name schon sagt, selbst zu berechnen. Das ist beispielsweise die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer aber auch die monatliche Umsatzsteuervorauszahlung.

Die geschuldeten Beträge sind generell binnen Monatsfrist zu entrichten. Die Frist beginnt bei Selbstbemessungsabgaben mit der Selbstanzeige, in allen übrigen Fällen mit der Zustellung des Bescheides (Bekanntgabe des geschuldeten Betrages) an den Anzeiger zu laufen.

Bitte beachten Sie: Wird eine Selbstanzeige nach Anmeldung oder sonstiger Bekanntgabe einer finanzbehördlichen Nachschau oder Prüfung erstattet, tritt strafbefreiende Wirkung hinsichtlich vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Finanzvergehen nur ein, wenn ein zusätzlicher „Strafzuschlag“ entrichtet wird.

Der Strafzuschlag bemisst sich nach der Summe der sich aus den Selbstanzeigen ergebenden Mehrbeträge und ist je nach Höhe der Mehrbeträge wie folgt gestaffelt:

Ergibt die Summe der Mehrbeträge bis zu 33.000 €, beträgt er 5 %,  
übersteigt die Summe der Mehrbeträge 33.000 €, beträgt er 15 %,  
übersteigt die Summe der Mehrbeträge 100.000 €, beträgt er 20 %,  
übersteigt die Summe der Mehrbeträge 250.000 €, beträgt er 30 %.



### **Zahlungserleichterungsansuchen –Strafen auf Raten zahlen**

Kann aufgrund der eigenen wirtschaftlichen Situation der geschuldete Steuerbetrag nicht sofort zurückgezahlt werden, besteht die Möglichkeit ein Zahlungserleichterungsansuchen zu stellen. Der Antrag muss fristgerecht (innerhalb der Monatsfrist) erfolgen. Es dürfen max. 24 monatliche Raten vereinbart werden. Bitte halten Sie jedenfalls die Zahlungstermine ein.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer korrekten Selbstanzeige.